

DI / Dringliche Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 15. September 2025

Rekordzahlen bei den Femiziden: Wie gut schützt der Kanton St.Gallen Frauen vor häuslicher und sexueller Gewalt?

Antwort der Regierung vom 17. September 2025

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2025 nach dem Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton St.Gallen, nach aktuellen und geplanten Projekten im Bereich häusliche Gewalt und nach den finanziellen Mitteln für diese sowie für die Bereitstellung von ausreichenden Plätzen in Notunterkünften.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Aktivitäten des Kantons im Bereich häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen orientieren sich an übergeordnetem Recht, am Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; Istanbul-Konvention) und dem entsprechenden Nationalen Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention des Eidgenössischen Departementes des Innern¹. Der Kanton St.Gallen engagiert sich seit vielen Jahren gegen häusliche Gewalt. Bereits im Jahr 2003 hat er, als einer der ersten Kantone, eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geschaffen, damals im Sicherheits- und Justizdepartement. Im Jahr 2016 erfolgte die institutionelle Verankerung der Koordinationsstelle. Sie erhielt den klaren Auftrag, Präventionsprogramme zu entwickeln, Täterarbeit zu fördern, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu stärken und die Umsetzung internationaler Standards voranzutreiben. Seit dem 1. Januar 2025 befindet sich die Koordinationsstelle beim Departement des Innern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung bereit, dem Kampf gegen häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen aufgrund der aktuellen Entwicklungen eine höhere Priorität einzuräumen?*

Die Regierung räumt der Thematik eine hohe Priorität ein. Der in den letzten Jahren beobachtbare Anstieg der Fallzahlen bei Straftaten wie auch in Institutionen wie dem Frauenhaus und der Opferhilfe verdeutlicht jedoch den weiteren Handlungsbedarf, insbesondere auch im Bereich Prävention und Früherkennung – auf allen Staatsebenen und bei den beteiligten Institutionen und Organisationen. Deshalb hat die Regierung ins Budget 2026 zusätzliche finanzielle Mittel für die zentrale Opferhilfenummer bei der Opferhilfe und beim Frauenhaus eingestellt (siehe Ziff. 4).

Die Arbeit der Koordinationsstelle bedingt eine enge Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure, z.B. der Polizei, der Opferhilfe, des Frauenhauses, der Notunterkunft für Kinder und Jugendliche, der Staatsanwaltschaft, der Bewährungshilfe und vielen weiteren. Diese Zusammenarbeit ist über entsprechende Gremien, wie durch die von der Koordinationsstelle geführten Runden Tische, weitgehend eingespielt. Auch im Bereich Prävention wird bereits viel gemacht, etwa die Präventionskampagne «16 Tage gegen Gewalt», mit der jährlich im Rahmen von unterschiedlichen Aktionen auf das Thema geschlechterspezifische Gewalt aufmerksam gemacht wird.

¹ Abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/72267.pdf>.

Im Bereich der Polizeiarbeit wurde mit dem Aufbau des Bedrohungs- und Risikomanagements (BRM) bei der Kantonspolizei St.Gallen in den letzten Jahren im Bereich von häuslicher Gewalt im Kanton viel erreicht. Im Weiteren werden die Polizistinnen und Polizisten in der Grundausbildung heute im Bereich von häuslicher und geschlechterspezifischer Gewalt gut ausgebildet. Gemischte Patrouillen führen in der Regionalpolizei zu einer sensiblen Entgegennahme der Anzeigen in diesem Bereich. In den Fachdiensten (Kriminalpolizei) hat eine Spezialisierung von Befragerinnen und Befragern nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz (SR 312.5) mit einer Aus- und Weiterbildungsoffensive insbesondere im Hinblick auf die Revision des Sexualstrafrechts zu einer weiteren Professionalisierung geführt. Aktuell läuft in diesem Bereich ein Pilotversuch. Präventive Wirkung kann des Weiteren durch Massnahmen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren (z.B. Untersuchungshaft, Rayonverbot, Kontaktverbot) erreicht werden.

2. *An welchen konkreten neuen Projekten arbeiten die St.Galler Behörden im Moment in Umsetzung der Istanbul-Konvention? Ist z.B. der Einsatz von «forensic nursing» in den St.Galler Spitälern geplant, sind andere Pilotprojekte aufgelegt oder werden die Präventionsmassnahmen und die Behördenkoordination verbessert?*

Es gibt im Kanton zahlreiche Projekte, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beitragen. Nachfolgend einige Beispiele:

- Der Kanton arbeitet daran, den rechtlichen und technischen Vollzug insbesondere auch der aktiven elektronische Überwachung von Personen (Electronic Monitoring), denen ein Annäherungs-, Kontakt- oder Rayonverbot auferlegt wurde, zu regeln. Dadurch wird die Koordination zwischen den verschiedenen Behörden (Polizei, Amt für Justizvollzug usw.) verbessert und Opfer von häuslicher Gewalt können besser geschützt werden.
- Im letzten Jahr wurden die Plätze im Frauenhaus bzw. in der Übergangswohnung ausgebaut (vgl. Ziff. 5).
- Beim Amt für Justizvollzug besteht das Angebot der Bewährungshilfe «St.Galler Lernprogramm für gewaltausübende Personen». Es handelt sich um ein deliktorientiertes Lernprogramm, in dem gewaltausübende Männer in der Gruppe neues Verhalten erlernen sollen, um gewaltfreie Partnerschaften leben zu können.
- Im Kanton St.Gallen verfügt das Kantonsspital über ein professionelles 24-Stunden-Angebot für Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt.
- Schweizweit laufen aktuell die Arbeiten zur Einführung der zentralen Opferhilfenummer 142. Die Nummer soll im Mai 2026 in Betrieb genommen werden. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden (deutschsprachig) und St.Gallen haben sich zum Betrieb der Opferhilfenummer zusammengeschlossen und bereits entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen Opferhilfestellen und dem Frauenhaus St.Gallen erstellt. In diesem Zusammenhang wird schweizweit ab November 2025 eine Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt lanciert.
- Zum Schutz von Kindern, die von Gewalt betroffen sind, hat der Kanton in enger Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren das praktische Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt»² erarbeitet, ein Folgeprojekt dazu ist in Vorbereitung.
- Zu erwähnen ist auch ein Projekt zur Erarbeitung eines E-Learning-Tools für Apotheken, durch das deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren und vertiefen können, wie sie im Kontakt mit Opfern häuslicher Gewalt vorgehen können.

² Abrufbar unter https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2021/06/kinder-inmitten-von-partnerschaftsgewalt.html.

Im Rahmen der Bestandesaufnahme zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention (vgl. Ziff. 3) wird das Departement des Innern eruieren, welche zusätzlichen Massnahmen und neue Projekte mögliche und sinnvolle Ergänzungen zu den bestehenden Aktivitäten wären, um den Opferschutz weiter zu verbessern.

3. *Wie sieht der Zeitplan aus betreffend die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention? Arbeitet die Regierung an einer umfassenden Strategie?*

Seit dem 1. Januar 2025 ist die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt beim Departement des Innern mit einem Stellenpensum von 80 Prozent angesiedelt. Diverse Arbeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die aufgrund eines zuvor erfolgten personellen Wechsels eine Verzögerung erfahren haben, werden wieder aufgenommen. Diese werden nachfolgend umrisshaft erläutert:

- Im Vordergrund steht die Erarbeitung eines kantonalen Aktionsplans zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention unter Leitung der Koordinationsstelle. Hierfür wird bis Mitte 2026 eine Bestandesaufnahme erstellt, welche die Vielzahl bestehender Aktivitäten gegen häusliche Gewalt systematisch erfasst und den weiteren Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen aufzeigt. Auf dieser Grundlage entsteht in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren ein Aktionsplan, der eine gezielte und strategische Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton ermöglicht.
- Parallel zur Bestandesaufnahme und der Erarbeitung des Aktionsplans laufen bisherige Massnahmen weiter, sei es im Verantwortungsbereich der Koordinationsstelle oder bei anderen Akteurinnen und Akteuren in der Arbeit mit Opfern oder Tätern. Die Koordinationsstelle organisiert auch künftig Runde Tische zu häuslicher Gewalt bzw. zu Menschenhandel, um die Vernetzung und Zusammenarbeit unter Akteurinnen und Akteuren zu unterstützen. Des Weiteren fördert sie die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, stellt Publikationen zur Verfügung und sensibilisiert die Öffentlichkeit.

4. *Wird die Regierung zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die Massnahmen zu intensivieren und Frauen besser zu schützen?*

Bereits im Budget 2026 eingestellt sind die für die zentrale Opferhilfenummer nötigen zusätzlichen finanziellen Mittel bei der Opferhilfe und beim Frauenhaus (Staatsbeiträge). Für Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle sind im Budget 2026 wie bisher Mittel in der Höhe von Fr. 110'000.– vorgesehen. Darin enthalten sind auch die Arbeiten zur Entwicklung des Aktionsplans. Erst mit dessen Finalisierung können die finanziellen Auswirkungen einer verstärkten Umsetzung der Istanbul-Konvention im Detail abgeschätzt werden. Diese werden in der Budgetbotschaft 2027 zu erläutern sein. Der überwiegende Teil der Massnahmen wird von den bestehenden, involvierten Akteurinnen und Akteuren umzusetzen sein. Es bleibt zu prüfen, inwieweit ihre Mittel (z.B. BRM) zu erhöhen sind.

5. *Wie plant die Regierung sicherzustellen, dass ausreichend Notunterkünfte in allen Regionen des Kantons bereitgestellt werden (pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Notfallplatz)? Welche konkreten Beträge werden im Budget 2026 vorgesehen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden?*

Per 1. Mai 2024 wurde ein Ausbau des Frauenhauses realisiert, heute stehen 29 Plätze zur Verfügung. Die Situation wird laufend beobachtet.

Um dem nachweislich hohen Bedarf gerecht zu werden, werden die Räumlichkeiten in der Übergangswohnung «Semkyi» erweitert. Mit einer zugemieteten Aussenwohnung kann das Angebot von derzeit neun Zimmern auf zwölf Zimmer ausgebaut werden. Im Budget

2026 sind für das Frauenhaus, einschliesslich der Übergangswohnungen Fr. 3'235'000.– vorgesehen (Erhöhung der Beiträge um rund 0,7 Mio. Franken).

6. *Was geschieht in der Praxis mit schuttsuchenden Frauen und den betroffenen Kindern, welche bei Überlastung des Frauenhauses St.Gallen abgewiesen werden müssen? Wie wird den Betroffenen auch ohne bzw. gegebenenfalls auch nach dem Aufenthalt im Frauenhaus Schutz geboten?*

Es werden keine schuttsuchenden Frauen und betroffenen Kinder abgewiesen. Kann einer Frau aufgrund von Platzmangel kein Platz im Frauenhaus zur Verfügung gestellt werden, wird sie an ein anderes Frauenhaus ausserhalb des Kantons triagiert. Es gibt auch Fälle, in denen aufgrund der örtlichen Nähe ohnehin ein ausserkantonaler Frauenhausaufenthalt geeigneter ist. Für die Zeit nach dem Austritt aus dem Frauenhaus werden die Frauen frühzeitig mit den für sie wichtigen Stellen vernetzt (z.B. soziale Dienste, Opferhilfe). Mit dem Angebot der Übergangswohnungen «Semkyi» besteht für die Frauen bei Bedarf eine Anschlusslösung. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, sich während einer Übergangszeit nach dem Frauenhausaufenthalt wieder in ihrem Leben zurecht zu finden und sich eine eigene Existenz aufzubauen. Die Beratung wird in jedem Fall bei Bedarf durch die Opferhilfe weitergeführt, auch unabhängig von einem Frauenhausaufenthalt.

Bei einer dauerhaften Trennung der Opfer bzw. des Opfers vom Täter stellt sich ausländerrechtlich regelmässig die Frage nach einem eigenständigen (nicht vom Täter abgeleiteten) Aufenthaltsrecht. Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) wurde auf den 1. Januar 2025 präzisiert. Weil das Migrationsamt diese konkretisierten Hinweise auf häusliche Gewalt im Rahmen der Einzelfallbeurteilung bereits zuvor angewendet hat, führte diese Präzisierung auf Gesetzesstufe zu keinen Änderungen in der Praxis.